

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 28. 5. 2008

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 22. 4. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	542		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
Bek. 30. 4. 2008, Anerkennung der St. Lamberti-Stiftung ...	542		
RdErl. 7. 5. 2008, Dienstanweisung für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister mit eigenem Aufsichtsbereich	542		
21090			
Bek. 9. 5. 2008, Anerkennung der Olinde-Stiftung	543		
Bek. 14. 5. 2008, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	543		
Bek. 15. 5. 2008, Änderung des Stiftungszwecks der Helmut-Zeibig-Stiftung	543		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Erl. 21. 4. 2008, Richtlinie über die Förderung von Familien-erholungsmaßnahmen und Familienfreizeiten	543		
21147			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 2. 3. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	544		
Bek. 7. 5. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	544		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Bek. 15. 5. 2008, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) – Bescheid 1/2008; Abbau (Abbau Phase 3 Teil A)	544		
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 8. 5. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Bau eines Bootshafens für Motorboote im Ems-Jade-Kanal in Aurich)	545		
		Bek. 8. 5. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Bau einer Anlegestelle für Kanus und Kajaks im Ems-Jade-Kanal in Aurich)	545
		VO 16. 5. 2008, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornbachtal“ in den Gemeinden Stadensen, Wrestedt und der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen	546
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 14. 5. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	551
		AV 14. 5. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	551
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 8. 5. 2008, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Galvano-Tec Vechelde GmbH & Co. KG)	551
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 9. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Umweltservice Nord-West GmbH, Rethem)	552
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 6. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)	552
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 14. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Klein Escherde GmbH i. G.)	553
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 28. 5. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs-GmbH, Betriebsstätte Hambergen)	553
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 14. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Airbus Deutschland GmbH, Nordenham)	554
		Stellenausschreibungen	554/555
		Neuerscheinungen	555

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 4. 2008 — 204-11700-3 CR —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Hannover um das Land Bremen zugestimmt und Honorarkonsul Prof. Dr. Hans-Wolf Sievert am 22. 4. 2008 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen und Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 542

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der St. Lamberti-Stiftung****Bek. d. MI v. 30. 4. 2008
— RV LG 2.02-11741/372 —**

Mit Schreiben vom 30. 4. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 1. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St. Lamberti-Stiftung mit Sitz in Selsingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Aufgaben zugunsten der St. Lamberti Kirchengemeinde Selsingen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Lamberti-Stiftung
Hauptstraße 14
27446 Selsingen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 542

**Dienstanweisung für die
Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister
mit eigenem Aufsichtsbereich****RdErl. d. MI v. 7. 5. 2008 — B 22.11-13202/4.0 —****— VORIS 21090 —**

Bezug: RdErl. v. 19. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 633)
— VORIS 21090 —

Abschnitt III des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 4. 2008 folgende Fassung:

„III. Organisation der Aufsichtsbereiche

Im Bereich des abwehrenden Brandschutzes sind gemäß § 21 Abs. 1 NBrandSchG die nachstehend beschriebenen Aufsichtsbereiche des Landes gebildet:

Polizeidirektion Braunschweig

Aufsichtsbereich BS:
LK Gifhorn
LK Goslar
LK Helmstedt
LK Peine
LK Wolfenbüttel
Stadt Braunschweig
Stadt Salzgitter
Stadt Wolfsburg

Polizeidirektion Göttingen

Aufsichtsbereich GÖ 1:
LK Hameln-Pyrmont
LK Holzminden
LK Nienburg
LK Schaumburg
Aufsichtsbereich GÖ 2:
LK Hildesheim
LK Northeim
LK Osterode
LK Göttingen mit Stadt Göttingen

Polizeidirektion Lüneburg

Aufsichtsbereich LG 1:
LK Harburg
LK Rotenburg (Wümme)
LK Soltau-Fallingbostal
LK Stade
Aufsichtsbereich LG 2:
LK Celle
LK Lüchow-Dannenberg
LK Lüneburg
LK Uelzen

Polizeidirektion Oldenburg

Aufsichtsbereich OL 1:
LK Ammerland
LK Cloppenburg
LK Friesland
LK Oldenburg
LK Vechta
LK Wesermarsch
Stadt Delmenhorst
Stadt Oldenburg
Stadt Wilhelmshaven
Aufsichtsbereich OL 2:
LK Cuxhaven
LK Diepholz
LK Osterholz
LK Verden

Polizeidirektion Osnabrück

Aufsichtsbereich OS 1:
LK Aurich
LK Leer
LK Wittmund
Stadt Emden
Aufsichtsbereich OS 2:
LK Emsland
LK Grafschaft Bentheim
LK Osnabrück
Stadt Osnabrück.

Für jeden eingerichteten Aufsichtsbereich wird von der zuständigen Polizeidirektion eine oder ein RBM bestellt. Im Bereich der Polizeidirektion Hannover soll die Funktion einer oder eines RBM durch die Regionsbrandmeisterin oder den Regionsbrandmeister mit Ausnahme von Angelegenheiten in eigener Sache wahrgenommen werden. Insofern nimmt die Polizeidirektion Hannover die Aufgaben wahr.“

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 542

Anerkennung der Olinde-Stiftung

Bek. d. MI v. 9. 5. 2008
 — RV H 2.02 11741/O 04 —

Mit Schreiben vom 9. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 14. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Olinde-Stiftung mit Sitz in Barver gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Pflege und Aufzucht von Tieren, insbesondere Hunden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Olinde-Stiftung
 c/o Frau Olinde Nuttlemann
 Auf dem Vorrel 98
 49453 Barver.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 543

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz
 über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
 und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Bek. d. MI v. 14. 5. 2008 — 34-23031/4 —

— **VORIS 21160** —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 3. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 425)
 — **VORIS 21160** —

1. Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Manfred Strunk ist erloschen.
2. In der Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugerlasses, wird die lfd. Nummer 106 gestrichen.

An die
 Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
 anderen behördlichen Vermessungsstellen
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich be-
 stellte Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 543

**Änderung des Stiftungszwecks
 der Helmut-Zeibig-Stiftung**

Bek. d. MI v. 15. 5. 2008
 — **RV BS 2.07-11741/42-92** —

Mit Schreiben vom 15. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Helmut-Zeibig-Stiftung mit Sitz in Edemissen-Rietze genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Gewährung eines Altersruhesitzes für Bürger, die sich durch selbstlosen Einsatz für das Gemeinwesen verdient gemacht haben, sowie für Bürger, die aufgrund von Alterserscheinungen gepflegt und betreut werden müssen, insbesondere durch Errichtung und Einrichtung einer Seniorenwohnanlage auf dem Grundstück Alte Heerstraße 17, 31234 Edemissen-Rietze.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 543

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
 und Gesundheit**

**Richtlinie über die Förderung von
 Familienerholungsmaßnahmen und Familienfreizeiten**

Erl. d. MS v. 21. 4. 2008 — 304.11-43182-46/02, -43182-50 —

— **VORIS 21147** —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 724)

— **VORIS 21147** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 Gefördert werden nur gemeinsame Erholungsaufenthalte mit mindestens 7 bis höchstens 14 Übernachtungen von

- a) Eltern mit mindestens zwei Kindern, für die diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld beziehen,
- b) Einelternfamilien mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für das Kindergeld bezogen wird,
- c) Familien mit einem behinderten Kind, für das Kindergeld bezogen wird,

die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und deren Familieneinkommen die nach § 85 Abs. 1 SGB XII festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Einkommens werden das Kindergeld und Leistungen nach § 4 des Bundeskindergeldgesetzes nicht berücksichtigt.

Die höchstzulässigen Kosten der Unterkunft richten sich abweichend davon nach den örtlichen Wohngeldtabellen. Dabei werden die Wohngeldleistungen von den Kosten der Unterkunft abgesetzt.“

2. Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „behinderten Kind“ werden durch die Worte „behinderten Familienangehörigen, der an der Maßnahme teilnimmt“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine Behinderung liegt vor, wenn der Familienangehörige nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.“

3. Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„3.1.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.“

4. Nummer 3.1.5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Buchstaben b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Buchstabe c wird gestrichen.
- d) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Vorzugsweise sind die Maßnahmen in niedersächsischen Einrichtungen durchzuführen.“

5. Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Eine Förderung wird nur für die Teilnahme von Eltern oder Elternteilen gewährt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit mindestens einem behindertem Kind, für das diese jeweils Kindergeld beziehen, an der Maßnahme teilnehmen.“

6. Es wird die folgende neue Nummer 3.2.3 eingefügt:

„3.2.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.“

7. Die bisherigen Nummern 3.2.3 und 3.2.4 werden Nummern 3.2.4 und 3.2.5.

8. Der neuen Nummer 3.2.4 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sie sollen vorzugsweise in Niedersachsen stattfinden.“

9. Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:
 „4.2.1 Die Zuwendung beträgt je Übernachtung für
 — jeden Elternteil bis zu 5,00 EUR,
 — jedes Kind bis zu 10,00 EUR.“
10. Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:
 „4.2.2 Daneben werden folgende Zuschläge je Übernachtung gezahlt:
 — für behinderte Familienangehörige bis zu 10,00 EUR,
 — für Alleinerziehende bis zu 5,00 EUR.“
11. Es wird die folgende neue Nummer 4.2.3 eingefügt:
 „4.2.3 Je Familie darf die Zuwendung bei Vollpension höchstens 80 v. H., bei Halbpension höchstens 100 v. H. der dafür belegten Kosten und bei Selbstverpflegung höchstens 120 v. H. der für die Unterkunft nachgewiesenen Kosten betragen.“
12. Die bisherigen Nummern 4.2.3 und 4.2.4 werden Nummern 4.2.4 und 4.2.5.
13. In Nummer 4.3.1 werden der Betrag „12,80 EUR“ durch den Betrag „13,00 EUR“ und der Betrag „20,50 EUR“ durch den Betrag „21,00 EUR“ ersetzt.

An das
 Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 Nachrichtlich:
 An die
 kreisfreien Städte und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 543

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 2. 3. 2008 — 103-12256/4-2 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 7. 6. 2008 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 544

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 7. 5. 2008 — 103-12256/4-7 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 1. 6. 2008 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 544

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) — Bescheid 1/2008; Abbau (Abbau Phase 3 Teil A)

Bek. d. MU v. 15. 5. 2008 — 42-40311/6/1/7.4 —

Mit Bescheid vom 14. 5. 2008 — 42-40311/6/1/13.3.1 — für das Kernkraftwerk Stade (KKS) werden der Abbau in Phase 3 Teil A sowie die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7

Abs. 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze vom 26. 2. 2008 (BGBl. I S. 215), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen und eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 29. 5. 2008 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, und
- im Dienstgebäude des Landkreises Stade — Ordnungsamt —, Am Sande 2, 21682 Stade, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 544

Anlage

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2008) Abbau (Abbau Phase 3 Teil A)

I. Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — ATG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 217), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 4 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG,
 Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg,

und der

E.ON Kernkraft GmbH,
 Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

— beiden als Inhaberinnen einer Kernanlage
 im Sinn des § 17 Abs. 6 ATG —

auf ihren Antrag vom 21. 4. 2006 — TG-Adr/Pl —, dessen Präzisierungen vom 24. 7. 2006 — TG-Adr/Cor — sowie vom 25. 8. 2006 — VR-Adr/Cor — und dem ergänzenden Vorschlag zur Zweiteilung des Genehmigungsumfangs vom 7. 6. 2007 — VR-Adr/Pl — mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Stade in der Gemeinde Stade

- die Phase 3 des Abbaus in dem ersten Teil A und
- die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten — inklusive Aufbau sowie Betrieb der neuen Gerätetechnik wie in Kapitel 5.2 der unter Abschnitt I.3.2 bezeichneten ergänzenden Genehmigungsunterlage /R—III-1/ dargestellt — einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

I.1 Genehmigungsumfang

Mit diesem Bescheid werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen gestattet.

Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen in Phase 3 Teil A mit folgendem Abbauumfang:

System oder Komponente	Anlagenkennzeichnung
Kerneinbauten (inklusive oberes Kerngerüst, Kernbehälter und Kernschemel)	NA
Beckenauskleidung, Beckenwände und Beckenböden	PA
Manipulierbrücke (Lademaschine) und Hilfsbrücke	PL
Beckenschleuse (inklusive Aufstellrichtungen)	PS
Chemikalieneinspeisesystem ¹⁾	TB
Kühlmittelreinigungssystem ¹⁾	TC
Kühlmittellagerungs- und -aufbereitungssystem ¹⁾	TD
Brennelementbeckenkühlsystem ²⁾	TG
Behandlung radioaktiver Abwässer	TR
Anlagenentwässerung ²⁾	TY
Reaktordeckel (Deckel des Reaktordruckbehälters)	YA
Biologischer Schild (inklusive Abschirmkammern, Raumabschirmung)	YD
Hebevorrichtungen (kerntechnische Transport und Handhabungsvorrichtungen)	YH
Schrittzähler	YS
Outcore-Instrumentierung	YX
Werkzeuge/Vorrichtungen ²⁾	YW

¹⁾) Restabbau für Systeme mit Teilabbau-Genehmigungsumfängen für Abbauphasen 1 beziehungsweise 2

Der Abbau umfasst die zugehörigen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen (E-Technik, Leittechnik, Medien etc.), soweit sie nicht für den weiteren Restbetrieb genutzt werden.

Der Abbau umfasst außerdem auch die neue Gerätetechnik, das heißt, die Systeme und Komponenten, die speziell für den Abbau in Phase 3 Teil A neu errichtet sowie nach Abschluss der Tätigkeiten und Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen in Phase 3 Teil A erforderlichen Arbeiten — inklusive Aufbau sowie Betrieb der neuen Gerätetechnik — einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

Von der Genehmigung zum Abbau des Biologischen Schilids YD und zur hierfür vorbereitenden großflächigen Öffnung des zu PA gehörenden Bodens des Reaktorbeckens für die Schaffung von Transportfreiraum zur Handhabung herausgeschnittener Segmente des Biologischen Schilids YD darf erst nach Zerlegung und Verpackung des Reaktordruckbehälters YA selbst Gebrauch gemacht werden. Vorab ist für den Abbau des Reaktordruckbehälters YA noch ein separater atomrechtlicher Genehmigungsbescheid erforderlich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Bau eines Bootshafens für Motorboote im Ems-Jade-Kanal in Aurich)

Bek. d. NLWKN v. 8. 5. 2008
— VI O1-62025-445-001 —

Die Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, hat gemäß § 119 NWG die Plangenehmigung zum Bau eines Bootshafens für Motorboote im Ems-Jade-Kanal am Großen Sett in Aurich beantragt.

Gemäß § 119 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 14 Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 545

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Bau einer Anlegestelle für Kanus und Kajaks im Ems-Jade-Kanal in Aurich)

Bek. d. NLWKN v. 8. 5. 2008
— VI O1-62025-445-002 —

Die Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, hat gemäß § 119 NWG die Plangenehmigung zum Bau einer Anlegestelle für Kanus und Kajaks (Paddel- und Pedalstation) im Ems-Jade-Kanal am Großen Sett in Aurich beantragt.

Gemäß § 119 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 14 Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 545

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bornbachtal“
in den Gemeinden Stadensen, Wrestedt und der Stadt Uelzen,
Landkreis Uelzen

Vom 16. 5. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bornbachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Stadensen und Wrestedt der Samtgemeinde Wrestedt und in der Stadt Uelzen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellagen zum Gewässer beträgt der Abstand der NSG-Grenze entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte 20 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, soweit nicht in der Karte abweichend markiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Wrestedt, der Stadt Uelzen, dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Bornbachtal“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. In der Übersichtskarte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG mit senkrechter Schraffur gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 283 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Bornbachtal“ liegt in der naturräumlichen Region Uelzener Becken. Es umfasst die Niederung des Bornbaches von Nienwohlde bis Niendorf II. Einbezogen wurden auch Teile des Schönebleckenbaches mit Kleinstmooren sowie das Alte Gehege mit kleinen naturnahen Bachläufen und Stillgewässern. Die flachmuldige, grundwasserbeeinflusste Niederung wird im südlichen Abschnitt bis zur K 14 vom zum Teil naturnah ausgeprägten, mäandrierenden Bornbach mit seinen Zuläufen durchflossen. Hier dominieren quellige und von Hangdruckwasser gespeiste naturnahe Feuchtwälder. Diese sind als Auen- und Bruchwälder ausgebildet. Eingestreut finden sich nährstoffreiche Sümpfe, Rieder sowie teils aufgegebenen Fischteichanlagen. Neben kleinflächigen Feuchtwäldern im nördlichen Abschnitt begleitet den Bornbach ein überwiegend durchgehender Gehölzsaum. Auf langen Strecken wird die Bachniederung durch Acker- und Grünlandflächen dominiert. Eine Besonderheit dieses Baches ist ein auf seiner Gesamtstrecke durchschnittliches, für das Norddeutsche Tiefland großes Fließgefälle von mehr als 3 ‰. Auf weiten Strecken des im nördlichen Abschnitt durchweg begradigten Bachlaufs haben sich steile Geländekanten ausgebildet. An den Talrändern stocken oft Nadelforsten, kleinflächig Eichen-Mischwälder und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf sandigen bis sandig-lehmigen Standorten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Bachtals mit dem Fließgewässer Bornbach einschließlich seiner Zuläufe als

Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe und deren Hangquellen mit der für Heidebäche typischen, zumindest zum Teil kiesig-steinigen Gewässersohle, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und natürlichen Uferstrukturen,
2. naturnaher Laubwälder der Auen und Quellbereiche sowie von Laubmischwäldern an den Talrändern,
3. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhricht, Rieder und Sümpfen,
4. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
5. der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Bornbaches und seiner Zuflüsse als Bestandteile des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der Ilmenau sowie der von hohem Grundwasserstand geprägten Niederungen,
 - b) niederungstypischer naturnaher Feuchtblaubwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichenmischwälder in den Talrandbereichen,
 - d) Bach begleitender Hochstaudenfluren, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,
 - e) der Niederungslandschaft als Lebensraum, insbesondere von Groppe, Bachneunauge und Fischotter,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im

*) Hier nicht abgedruckt.

- Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
des Bornbaches und seiner Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Niederungen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen

sowie einer hohen Gewässergüte), Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen),

- bb) Groppe (*Cottus gobio*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (mindestens Gewässergüte II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. der Erhalt von Habitat- und Höhlenbäumen sowie von Totholz und die Umwandlung naturferner Waldbestände in naturnahe Waldbestände soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben sowie dort und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Forstdienststellen und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG, wobei die Unterhaltung des Bornbaches ausschließlich das Entfernen punktueller Abflusshindernisse sowie die Unterhaltung der Sandfänge umfasst,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie dem Schutzzweck dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte in Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden frühestens 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 5. der im Flurbereinigungsverfahren Niendorf II festgelegte und zuvor einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bau von Drainageeinrichtungen unter Beachtung des Schutzzweckes,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - aa) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - bb) ohne Düngung,
 - cc) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
 - dd) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
 - ee) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
 - b) zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen
 - aa) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorwälder (einschließlich Nach- bzw. Unterpflanzungen) unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften wie Schwarzerle, Gewöhnlicher Esche und Moorbirke als vorherrschende Hauptbaumarten,
 - bb) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und Sandbirke als vorherrschende Hauptbaumarten und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 - cc) die Durchführung von Pflege-, Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen mit Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation sowie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zwecks Verjüngung in Form von einzelstamm-, horst- bis kleinbestandsweiser (bis 0,5 ha) Holzentnahme auf ganzer Fläche,

2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewertungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:

- a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften wie Schwarzerle, Gewöhnlicher Esche, Rotbuche, Hainbuche und Stieleiche als vorherrschende Hauptbaumarten in den ausgewiesenen Naturwirtschaftswaldflächen; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
- b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Förderung der Eichenbäume sind zulässig,
- c) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung,
- d) das Belassen von durchschnittlich drei bis sechs Stück lebenden Habitatbäumen pro ha LRT und mindestens ein bis drei Stück liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
- e) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
- f) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln auf moorigen oder nassen Standorten,
- g) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
- h) ohne Bewirtschaftung im — in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten — Naturwald „Altes Gehege“.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. an den Fließgewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
3. nur in rechtmäßig vorhandenen Teichen unter weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm einträgen in die Fließgewässer,
4. Fischbesatzmaßnahmen im Bornbach und seinen Zuläufen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 sowie 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzel-

ner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. zur Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit des Bornbaches und seiner Zuflüsse,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, insbesondere durch Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,
3. zur Förderung von breiten, ungenutzten Randstreifen entlang der Fließgewässer,
4. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
5. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Habitatbaumkonzepts (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d).

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

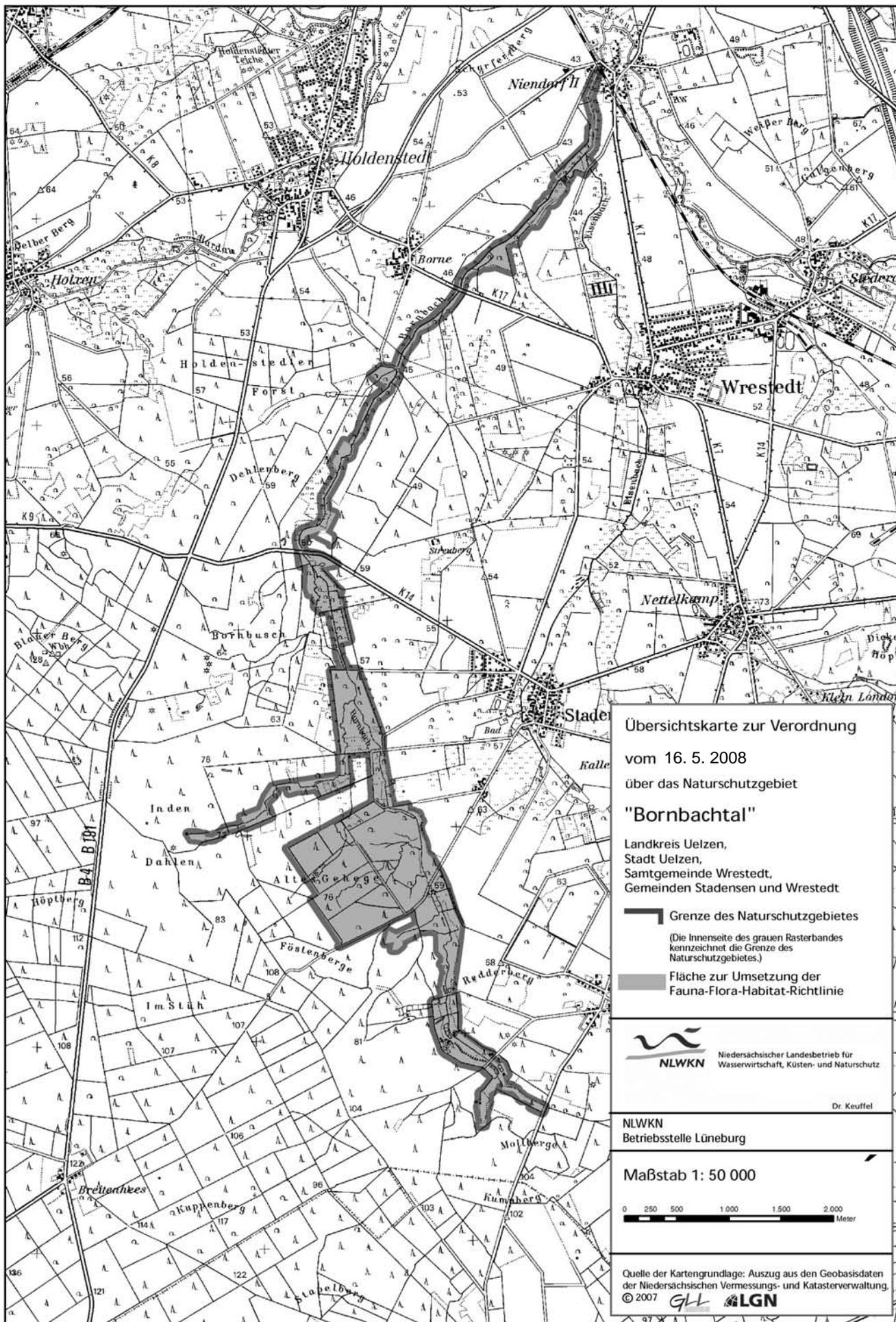
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 16. 5. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel



Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 14. 5. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje II südlich“ (K JAD 011).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,836' N/008° 11,301' E
2. 53° 36,880' N/008° 11,500' E
3. 53° 36,930' N/008° 11,777' E
4. 53° 36,684' N/008° 11,778' E
5. 53° 36,666' N/008° 11,352' E
6. 53° 36,696' N/008° 11,000' E
7. 53° 36,831' N/008° 11,000' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 29,68 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 5. 2008 und endet am 13. 5. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Kaiserbalje II südlich (K EMS 011) vom 3. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 841) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 551

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 14. 5. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Stollhammer Watt“ (K JAD 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,760' N/008° 14,520' E
2. 53° 29,856' N/008° 15,218' E
3. 53° 28,885' N/008° 15,787' E
4. 53° 28,790' N/008° 15,150' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 143,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 5. 2008 und endet am 13. 5. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Stollhammer Watt (K EMS 008) vom 12. 3. 2004 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 297) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 551

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Galvano-Tec Vechelde GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 5. 2008
— G/07/032 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und den Betrieb eines neuen Galvanikwerks in Vechelde in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 29. 5. bis 11. 6. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Vechede
Fabrikstraße 6
38159 Vechede OT Wierthe
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 551

Anlage**I. Tenor**

1. Auf Ihren Antrag vom 8. 5. 2007 habe ich der Firma Galvano-Tec Vechede GmbH, Raiffeisenstraße 2, 38159 Vechede, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 3.10, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 30. 4. 2008 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr.

Standort: 38159 Vechede, Raiffeisenstraße

Gemarkung: Bettmar

Flur: 4

Flurstück: 180/21.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zum Galvanisieren von Metallteilen, bestehend aus drei Hallen und einem Sozial- und Bürogebäude. In mehreren Schritten sollen in diesen Hallen 11 vorhandene Anlagen der Galvanotechnik Kessel GmbH & Co. KG und eine neu zu beschaffende Anlage nebst den dazugehörigen Abwasserbehandlungs-, Zuluft- und Abluftanlagen sowie einem Chemielager eingebaut werden.

Halle 1

Anlage 01 Zink-Nickel-Trommelanlage

Anlage 09 Zink-Nickel-Gestellautomat

Anlage 12 Zink-Nickel-Gestellautomat

Abwasseranlage 1

Halle 2

Anlage 02 Zink-Nickel-Gestellautomat

Anlage 03 Zink-Trommelautomat

Anlage 05 Multianlage

Anlage 07 Gestellanlage Toshiba

Anlage 08 Zink-Eisen-Handanlage

Abwasseranlage 2

Halle 3

Anlage 04 Hartchromautomat

Anlage 06 Hartchrom-Handanlage

Anlage 10 Phosphatieranlage

Anlage 11 Chemisch-Nickel-Handanlage.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Umweltservice Nord-West GmbH, Rethem)**

**Bek. d. GAA Celle v. 9. 5. 2008
— CE000009964-2008-002-01 U BS —**

Die Umweltservice Nord-West GmbH, Hainholzstraße 59, 27336 Rethem, hat mit Datum vom 28. 1. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen — hier: Recyclingbetrieb — in 27336 Rethem, Hainholzstraße 59, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 552

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 6. 5. 2008
— 06-038-06-8.1-See —**

Die Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Gustav-Elster-Straße 1, 26789 Leer, hat einen Antrag auf Erteilung einer 3. Teilgenehmigung zur abschließenden Errichtung und Inbetriebnahme einer Bioethanolanlage gemäß § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), gestellt. Standort der Anlage ist das Betriebsgrundstück Johann-Rathje-Köser-Straße, 21683 Stade. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 4.8 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Gegenstand der 3. Teilgenehmigung ist unter anderem die Errichtung und der Betrieb einer Ethanolverladestation. Aufgrund der Einbindung der Verladestation in eine bestehende Eisenbahninfrastruktur über einen entsprechend vorgesehene Gleisanschluss ist für diese gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 14.8 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens wurde diese Vorprüfung inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 552

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Klein Escherde GmbH i. G.)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 5. 2008 — HI-08-003-01-11.5 —

Das Unternehmen Biogas Klein Escherde GmbH i. G., Joseph-Bruns-Straße 1, 31171 Nordstemmen, hat am 15. 2. 2008 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,350 MW liegen, das entspricht ca. 500 kW elektrischer Leistung.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31171 Nordstemmen, Gemarkung Klein Escherde, Flur 1, Flurstück 33.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 553

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs-GmbH, Betriebsstätte Hambergen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 5. 2008 — 4.1 LG 000012743-Kön —

Das GAA Lüneburg hat der Firma ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs-GmbH, Vor dem Heimelberg 6, 27729 Hambergen, mit Bescheid vom 6. 5. 2008, Az. 4.1 LG 000012743-011-Wa, eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 50 Tonnen pro Tag auf dem Grundstück, Flurstücke 2/5, 2/7 und 2/10, Flur 22, Gemarkung Hambergen (Vor dem Heimelberg 6, Hambergen), erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S.1001),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit Begründung liegt

vom 29. 5. bis einschließlich 11. 6. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Raum 0.306,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

— Samtgemeinde Hambergen,
Bremer Straße 2, Zimmer 2.18,
27729 Hambergen,

montags und dienstags von 7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 553

Anlage

I. Bescheid

1. Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie der Ziffer 8.8 a) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz erteilt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) hiermit der Firma

ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs-GmbH, Vor dem Heimelberg 6, 27729 Hambergen (Antragstellerin),

auf Antrag vom 20. 11. 2007,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 50 Tonnen pro Tag.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ, Ort: 27729 Hambergen

Gemarkung: Hambergen

Flur: 22

Flurstück(e): 2/5, 2/7, 2/10.

2. Die Abfallbehandlungsanlage besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- 3 Lagertanks,
- 2 Mischbehälter,
- Chemikalienlagerung,
- Sieb,
- Bandfilter,
- Kammerfilterpresse,
- Reaktions- und Klarwasserbehälter,
- Kontrollbehälter,
- Abluftbehandlungsanlage,

die Bestandteil der Genehmigung sind.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Die bereits genehmigte **Gesamt-Lagermenge von 130 Tonnen Abfall** bleibt durch diese Genehmigung unverändert bestehen.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung des Landkreises Osterholz und
- die wasserrechtliche Einleitererlaubnis des Landkreises Osterholz

mit ein.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Airbus Deutschland GmbH, Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 5. 2008
— 08-036Ma;3.10/1—**

Die Firma Airbus Deutschland GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 20. 2. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 320 m³ auf dem Betriebsgrundstück in 26954 Nordenham, Bergstraße 4 (Gemarkung Blexen, Flur 26, Flurstücke 1/ 406), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Großgalvanik für chromfreie Verfahren (Wein-Schwefelsäure und Phosphor-Schwefelsäure-Kombinationen) in Halle 180 F,
- Errichtung und Betrieb einer Primerei für den Auftrag und die Trocknung chromfreier Verfahren in Halle 180 F,
- Außerbetriebnahme und Rückbau der alten Großgalvanik und Primerei in Halle 180 A.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. v. 25. 6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 554

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)** in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der Präsidentin oder des Präsidenten
(BesGr. B 2)

zu besetzen. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Die Verleihung des Amtes erfolgt gemäß § 194 a NBG zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Das NiLS ist eine dem MK direkt nachgeordnete Behörde mit rd. 90 Beschäftigten und Außenstellen an den Universitätsstandorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Vechta. Es ist beabsichtigt, die Außenstellen nach Auslaufen der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter Zug um Zug bis spätestens 2014 zu schließen.

Die derzeitige Organisationsstruktur umfasst drei Abteilungen, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1. Lehrerbildung:** Durchführung von Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für alle Lehrämter; Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Qualifizierung von Funktionsträgern in der Fortbildung; Materialentwicklung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung; Koordination der Fort- und Weiterbildung für Schulen, Akkreditierung von Anbietern und Qualitätssicherung der Angebote.
- 2. Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluation:** Entwicklung von Konzepten zur systematischen Unterstützung von Schulen bei der Qualitätsentwicklung; Auswertung landesweit bedeutsamer Vorhaben zur Schulentwicklung sowie nationaler und internationaler Schulvergleichsuntersuchungen; Umsetzung und Steuerung landesweiter Qualifizierungen von Schulleitungen und schulischen Funktionsträgern; Maßnahmen zur Berufseingangsphase und zur Führungskräfteentwicklung; Evaluation der Lehrerausbildung und zentraler Qualifizierungsmaßnahmen; Akkreditierung von Fortbildungsanbietern.
- 3. Information und Kommunikation:** Bereitstellung und Betreuung des Niedersächsischen Bildungsservers, Beratung von Schulen und Medienzentren, Schulträgern und Schulbehörden, Vermittlung von Medienkompetenz, Bereitstellung von internetgestützten Fort- und Weiterbildungsangeboten, Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsplattformen.

Gemäß der von den Regierungsparteien geschlossenen „Koalitionsvereinbarung 2008–2013“ ist eine Schulleitungsakademie zu gründen. Die damit verbundenen Aufgaben sollen im NiLS wahrgenommen werden. Die Präsidentin oder der Präsident plant und gestaltet auf der Grundlage des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem MK den Aufbau der Akademie.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungs- und Entscheidungskompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst, insbesondere des höheren Schuldienstes oder Schulverwaltungsdienstes, eine mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion in einer Schule oder einer vergleichbaren größeren Organisationseinheit, über Verwaltungserfahrung sowie über Erfahrungen im Aufbau von Einrichtungen verfügen. Beschäftigte müssen vergleichbare Qualifikationen nachweisen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet,

- die begonnenen Veränderungsprozesse im NiLS aktiv weiter zu verfolgen und die anstehende Organisationsentwicklung innovativ und unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich zu gestalten,
- die Schulleitungsakademie als Instrument einer nachhaltigen Personal- und Führungskräfteentwicklung des Landes im Schulbereich zu konzipieren und die Planungen umzusetzen,
- das NiLS in der bildungspolitischen Landschaft als Motor der Schulentwicklung in Niedersachsen zu profilieren und nach außen zu vertreten,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NiLS zu motivieren, sie situativ und zielgerichtet zu führen und ihre Entwicklung in Bezug auf individuelle und organisationsspezifische Gegebenheiten nachhaltig zu fördern,
- eine auf Vertrauen, Loyalität und Souveränität geprägte Arbeitsbeziehung zur obersten Landesbehörde und deren Leitung, zur LSchB und zur Niedersächsischen Schulinspektion zu gewährleisten und
- politische und strategische Vorgaben des Parlaments und der obersten Landesbehörde zielführend und flexibel umsetzen zu können.

Erwartet werden eine hervorragende Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie Durchsetzungsfähigkeit. Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse bei zentralen bildungspolitischen Entwicklungen und Reformvorhaben in Niedersachsen sowie in nationalen und internationalen Zusammenhängen. Gewünscht sind gute Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung und der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie grundlegende Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht.

Eine Europaqualifizierung gemäß den Beschlüssen der LReg ist erforderlich.

Frauen werden wegen der bestehenden Unterrepräsentanz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 13, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Rahe, Niedersächsisches Kultusministerium, Tel. 0511 120-7057.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 554

Im Fachgebiet Finanzen und Wirtschaft der **Stadt Bad Pyrmont** (22 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

**Bilanz- und Anlagenbuchhalterin (NKR)
oder Bilanz- und Anlagenbuchhalter (NKR)**

zu besetzen.

Die Stadt Bad Pyrmont hat zum 1. 1. 2008 vom kameralen Rechnungswesen auf das neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Nach dem Umstellungsprozess umfasst das Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- vorbereitende Monats- und Jahresabschlussarbeiten,
- Erstellung der Eröffnungs- und Abschlussbilanz nach NKR,
- Jahresabschluss und konsolidierter Gesamtabchluss,
- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Umsatzsteuererklärungen,
- Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum im Hinblick auf die Programmpflege,
- Vertretung des Fachgebietsleiters „Finanzen und Wirtschaft“.

Im Rahmen der Betriebsführungen sind diese Aufgaben auch für die öffentlichen Ausgliederungen der Stadt, die nach NKR buchen, wahrzunehmen.

Folgendes Anforderungsprofil erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossene Weiterbildung zur Bilanzbuchhalterin (NKR oder IHK) oder zum Bilanzbuchhalter (NKR oder IHK),
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung,
- Kenntnisse im Umgang mit ERP-Systemen, vorzugsweise des Programms „new system kommunal“ der Firma Infoma,
- sichere Anwendung des MS-Office-Pakets.

Für diesen anspruchsvollen Arbeitsplatz bieten wir Ihnen:

- bei Vorlage der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach BesGr. A 10/A 11,
- alternativ eine Eingruppierung nach EntgeltGr. 9/10 TvöD.

Für Auskünfte steht Ihnen der Erste Stadtrat, Herr Eberhard Weber (Tel. 05281 949120), zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen usw.) richten Sie bitte **bis zum 15. 6. 2008** an die Stadt Bad Pyrmont — Fachgebiet Zentrale Dienste —, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Neuerscheinungen

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, 280 Seiten, 107,50 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 335 Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2008, 116,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 91. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 140. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 3. 2008, 100,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 208. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2008, 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

März, **Niedersächsische Gesetze**, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 2. 2008. 81. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2008, rd. 440 Seiten, 18,00 EUR, ISBN 978-3-406-56951-7. Gesamtwerk: rd. 3 860 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 81. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 2. 2008. Über diesen Stichtag hinaus sind die zum 26. 2. 2008 wirksam gewordenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes bereits berücksichtigt.

Neu gefasst wurde das NVerfSchG.

Neu aufgenommen wurden das NBGG, das NJVollzG sowie das NGlÜSpG.

Im Übrigen ist durch die Ergänzungslieferung eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen des Nds. SOG.

— Nds. MBl. Nr. 19/2008 S. 555

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de